


Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Förderung für die Fortbildung von MFAs zur/zum VERAH / NäPa	2
2. Nachtrag Homöopathieverträge ab dem 01.04.2020 - AG Vertragskoordinierung	2
3. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte informiert	3
4. KVS-Fax-News	4
II. Abrechnung	5
1. Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens, TK	5
2. Rückwirkende Neubewertung der Zuschläge psychotherapeutischer Leistungen zum 01.01.2020	5
3. Reform der Psychotherapeutenausbildung	5
4. Verlängerung der extrabudgetären Vergütung der Verordnung medizinischer Rehabilitation	7
5. Neue Sammelerklärung für die Abrechnungsabgabe ab dem Quartal 4/2019	7
6. Neuer EBM ab 01.04.2020	8
7. Online-Testabrechnung - TSVG-Neupatient	8
8. Zweite Meinung vor Operationen	9
III. Beratung/Verordnung/Projekte	10
1. Ausstellung von Mehrfachverordnungen	10
2. Impfung gegen Pneumokokken	10
3. Informationen zum Thema Coronavirus - Verordnungen	11
IV. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	12
1. Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien Radiologie (QBR-RL), Kernspintomographie (QBK-RL) und Arthroskopie (QBA-RL)	12
2. Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung: Übergangslösung zu Muster 39	13
V. Personal	14
1. Seminarangebot der KV Saarland	14
VI. Allgemeine Hinweise	15
1. Muster 61	15

1. Förderung für die Fortbildung von MFAs zur/zum VERAH /NäPa

Für die Fortbildung von MFAs zur/ zum VERAH / NäPa besteht weiterhin die Möglichkeit einer Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um eine finanzielle Zuwendung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro.

Die Finanzierung der Fördermaßnahme erfolgt aus dem Strukturfonds, für den die KVS und die Krankenkassen zu gleichen Teilen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Das Antragsformular für die Förderung finden Sie auf unserer Internetseite.



Einmalzahlung
in Höhe von
1.800 Euro

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

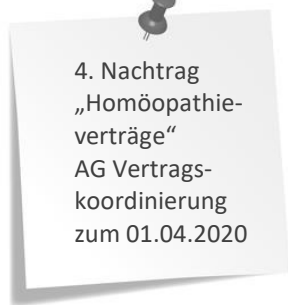
Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/niederlassung1> → Strukturfonds

2. Nachtrag Homöopathieverträge ab dem 01.04.2020 - AG Vertragskoordinierung

Zwischen der IKK classic, der Securvita, anderen Krankenkassen und der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind mit Wirkung zum 01.04.2020 die 4. Nachträge zu den Verträgen zur Versorgung mit klassischer Homöopathie geschlossen worden.

Die Gebührenordnungspositionen zu den jeweiligen Verträgen wurden um ein Suffix ergänzt (A für IKK classic / B für Securvita und beigetretene Krankenkassen). Hintergrund sind die spezifischen Neubewertungen der Vergütungen über die GOP'en je Vertrag.



4. Nachtrag
„Homöopathie-
verträge“
AG Vertrags-
koordinierung
zum 01.04.2020

Einzelheiten zu diesen Vereinbarungen können Sie den entsprechenden Vertragsinformationen auf der Homepage der KVS entnehmen.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte informiert

Gremium aus Ärzten und Krankenkassenvertretern

Die Zulassung von Ärzten und Psychotherapeuten obliegt dem regional zuständigen Zulassungsausschuss, der sich paritätisch aus Ärzten und den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen zusammensetzt.

Aufgaben des Zulassungsausschusses für Ärzte

Für Ärzte, Psychotherapeuten & MVZs beschließt der Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung der Vorgaben des SGB V und der Ärzte-ZV unter anderem über:

• Zulassung
• Beschränkung auf den hälftigen Versorgungsauftrag
• Nachbesetzungsverfahren
• Verlegung des Praxissitzes
• Anstellung (Ärzte, Psychotherapeuten)
• Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung
• Ermächtigung von (Krankenhaus-) Ärzten & Institutionen
• Praxiskooperation (Berufsausübungsgemeinschaften, BAG)
• Ruhen der Zulassung

Sitzungstermine 2020

Hinweis:

Für das Jahr 2020 sind - unter Berücksichtigung der aktuellen Situation - durch den Zulassungsausschuss folgende Sitzungstermine jeweils an einem Mittwoch-Nachmittag festgelegt worden:

Quartal 2/2020

Berufsgruppe	Sitzungstermine
Ärzte	06. Mai 2020 27. Mai 2020 (Vorhaltetermin) 17. Juni 2020

Berufsgruppe	Sitzungstermine
Psychotherapeuten	10. Juni 2020

Quartal 3/2020

Berufsgruppe	Sitzungstermine
Ärzte	26. August 2020 02. September 2020

Berufsgruppe	Sitzungstermine
Psychotherapeuten	09. September 2020

Quartal 4/2020

Berufsgruppe	Sitzungstermine
Ärzte	28. Oktober 2020 18. November 2020 02. Dezember 2020

Berufsgruppe	Sitzungstermine
Psychotherapeuten	25. November 2020

Antragsfrist:
6 Wochen vor Sitzungsbeginn.

**(Die Antragsfrist wird aufgrund der aktuellen Situation
bis auf Weiteres ausgesetzt)**

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de>

4. KVS-Fax-News

Über die aktuelle Entwicklung und wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informiert die KV Saarland ihre Mitglieder per „Eil-Fax“.

Sollten Sie unsere KVS-Fax-News bisher nicht erhalten haben, aber gerne in den Verteiler aufgenommen werden, dann melden Sie sich unter info@kvsaarland.de mit Ihrem Namen und der entsprechenden Praxis-Faxnummer an.

Die KVS-Fax-News finden Sie auch zum Nachlesen auf unserer Homepage.

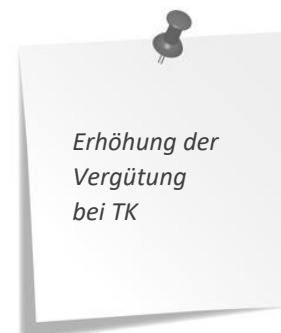
Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de>

1. Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens, TK

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hat die TK ebenfalls einer Anhebung der Vergütung im Rahmen der Verträge über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens von 25,00 Euro auf 28,00 Euro pro Screening zugestimmt. Das Screening ist weiterhin alle 2 Jahre abrechenbar.

Die Übersicht der seit dem 01.01.2020 geltenden Preise finden Sie auf unserer Homepage unter Praxis → Verträge → Verträge der KVS → Hautkrebs-screening



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Rückwirkende Neubewertung der Zuschläge psychotherapeutischer Leistungen zum 1. Januar 2020

Die Bewertungen der GOPen 35571 - 35573 in Abschnitt 35.2.3 EBM werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 rückwirkend angehoben. Mit der Anhebung wird die zum 1. Januar 2020 für die Zuschläge auf psychotherapeutische Einzeltherapien, Gruppentherapien und Sprechstunden/Akutbehandlung höher bewertet. Die Bewertungsänderungen stellen sich wie folgt dar:

GOP	Bewertung bis 31.12.2019	Bewertung ab 01.01.2020
35571 Zuschlag Einzeltherapie	166 Punkte	173 Punkte
35572 Zuschlag Gruppentherapie	70 Punkte	73 Punkte
35573 Zuschlag Sprechstunde/Akutbehandlung	84 Punkte	88 Punkte

Ansprechpartner:

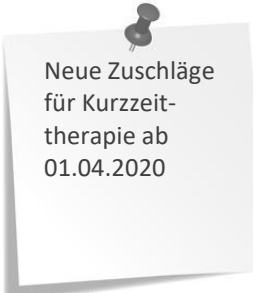
Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Reform der Psychotherapeutenausbildung

- Neue Zuschläge für Kurzzeittherapie ab 01.04.2020 –



Neue Zuschläge
für Kurzzeit-
therapie ab
01.04.2020

Zur Umsetzung des Gesetzauftrages zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hat der Bewertungsausschuss beschlossen, dass **Zuschläge für die ersten zehn Sitzungen einer Kurzzeittherapie (KZT) mit Wirkung zum 01.04.2020 in den EBM** aufgenommen werden.

Diese Zuschläge sind sowohl für Gebührenordnungspositionen (GOP) der **KZT 1 und KZT 2 berechnungsfähig – insgesamt höchstens 10x im Krankheitsfall**. Damit ist es bei vorausgegangener Akutbehandlung ebenfalls möglich, 10 Zuschläge für durchgeführte Sitzungen einer KZT zu berechnen.

Der Zuschlag kann auch dann berechnet werden, wenn die Kurzzeittherapie per **Videosprechstunde durchgeführt wurde**.

Die Systematik des EBM wird sich aufgrund des neuen Abschnittes ändern. **Die neuen Zuschläge sind im neuen Abschnitt 35.2.3.2 hinterlegt und die bereits bestehenden Zuschläge (GOP 35571 / 35572 / 35573) werden in einen neuen Abschnitt 35.2.3.1 überführt.**

Neue Zuschläge im Abschnitt 35.2.3.2

- Ab 01.04.2020-

GOP	Bezeichnung	Abrechnungsbestimmungen	Punktwert
35591	Zuschlag zu den GOP'en: 35401 / 35402 / 35411 / 35412 / 35421 / 35422	max. 10x im Krankheitsfall	139 Punkte
35593	Zuschlag zu den GOP'en: 35503 / 35523 / 35543	max. 10x im Krankheitsfall	138 Punkte
35594	Zuschlag zu den GOP'en: 35504 / 35524 / 35544	max. 10x im Krankheitsfall	116 Punkte
35595	Zuschlag zu den GOP'en: 35505 / 35525 / 35545	max. 10x im Krankheitsfall	103 Punkte
35596	Zuschlag zu den GOP'en: 35506 / 35526 / 35546	max. 10x im Krankheitsfall	95 Punkte
35597	Zuschlag zu den GOP'en: 35507 / 35527 / 35547	max. 10x im Krankheitsfall	88 Punkte
35598	Zuschlag zu den GOP'en: 35508 / 35528 / 35548	max. 10x im Krankheitsfall	84 Punkte
35599	Zuschlag zu den GOP'en: 35509 / 35529 / 35549	max. 10x im Krankheitsfall	80 Punkte

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

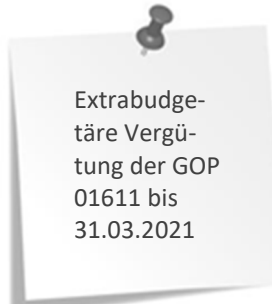
3. Verlängerung der extrabudgetären Vergütung der Verordnung medizinischer Rehabilitation

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 470. Sitzung eine Verlängerung der befristeten extrabudgetären Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition **01611 (Verordnung von medizinischer Rehabilitation)** um ein Jahr bis zum 31. März 2021 beschlossen.

Den Beschluss dazu finden Sie auf der Internetseite der KBV:
<https://www.kbv.de/984706>

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de



Extrabudgetäre Vergütung der GOP 01611 bis 31.03.2021

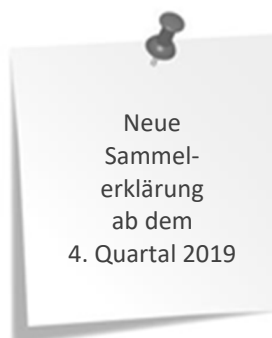
4. Neue Sammelerklärung für die Abrechnungsabgabe ab dem Quartal 4/2019

Wir möchten Sie nochmal auf die neue Sammelerklärung hinweisen:

Um in den Arztpraxen den Aufwand so gering wie nur möglich zu halten, steht Ihnen ab dem Quartal 4/2019 eine neue kompakte Sammelerklärung zur Verfügung. Wir bitten Sie, zukünftig nur noch das aktuelle Formular mit Ihrer Quartalsabrechnung einzureichen.

Die neue Sammelerklärung wird Ihnen auf drei Wegen zur Verfügung gestellt:

- I. Ein Blankoformular erhalten Sie als Anlage zu Ihrem Honorarbescheid.
- II. Die Sammelerklärung zum direkten Download auf der Homepage der KV Saarland
- III. Darüber hinaus wird die Sammelerklärung in unserem Online-Portal verfügbar sein. Einfach online ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben an uns zurücksenden.



Neue Sammelerklärung ab dem 4. Quartal 2019

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

5. Neuer EBM ab 1. April 2020

Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband auf eine „kleine“ EBM-Reform geeinigt. Neben einigen strukturellen Änderungen wurde die Bewertung aller Leistungen überprüft und an die aktuelle Kostenstruktur angepasst. Ein Ziel ist es, die sprechende Medizin zu fördern. Der neue EBM gilt ab 1. April 2020.

Die strukturellen Änderungen im EBM und die Hintergründe zu den vorgenommenen Bewertungsanpassungen stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter dem folgendem Link zur Verfügung:

www.kvsaarland.de -> PRAXIS -> Abrechnung -> Aktuelle Abrechnungstipps -> Neuer EBM ab 1. April 2020

Sie beinhalten fachgruppenspezifische Übersichten der vorgenommenen strukturellen Anpassungen und eine Aufstellung der Leistungen mit dem höchsten Leistungsbedarf (TOP-Leistungen) sowie deren Bewertung vor und nach der Umsetzung der EBM-Weiterentwicklung.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Themenseite der KBV:

<https://www.kbv.de/html/weiterentwicklung-ebm.php>.

6. Online-Testabrechnung – TSVG-Neupatient

Bei den TSVG-Neupatienten gelten Patienten als „neue“ Patienten, die weder im aktuellen noch in den acht vorangegangenen Quartalen in der jeweiligen Praxis waren.

Eine Überprüfung der Online-Testabrechnungen kann hier leider nicht erfolgen, sodass wir Ihnen bei der Testabrechnung keine „Abrechnungsfehler“ hinsichtlich der vorangegangenen Quartale anzeigen können.

Eine interne Prüfung seitens der KV Saarland des TSVG-Neupatienten im Rahmen der Abrechnungsbearbeitung ist jedoch gewährleistet.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

7. Zweite Meinung vor Operationen

Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten haben einen Rechtsanspruch, vor bestimmten planbaren Operationen (OP) eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung einzuholen.

Bisherige Operationen:

- Gebärmutterentfernung
- Mandeloperation

Weitere Operation:

- **Schulterarthroskopie**

Die Kennzeichnung erfolgt analog zu der Kennzeichnungspflicht der Operationen Gebärmutterentfernung (Hysterektomie) und der Mandeloperation (Tonsillektomie/Tonsillotomie).

Einleitung der Zweitmeinung (1. Arzt/indikationsstellender Arzt)

Der Arzt rechnet die Leistung nach der GOP 01645 nach den Vorgaben der Codierungsliste mit einer indikationsspezifischen Buchstabenkennzeichnung ab.

GOP	Inhalt
01645C	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie

Berechnung und Dokumentation der im Zweitmeinungsverfahren durchgeführten und abgerechneten Leistungen (2. Arzt des Zweitmeinungsverfahrens)

Der Arzt rechnet die jeweils zutreffende Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie die GOPen für ggf. medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren ab. Der Arzt verwendet dabei die EBM-GOPen.

Zusätzlich soll eine **indikationsspezifische Kennzeichnung** für die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie für die ggf. medizinisch notwendigen Untersuchungsleistungen als Freitext im Feld „**freier Begründungstext**“ (KVDT-Feldkennung 5009) mit den nachstehenden Codes erfolgen:

GOP	Inhalt
88200C	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Themenseite der KBV:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Zweitmeinungsverfahren.pdf

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. Ausstellung von Mehrfachverordnungen

Durch das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz besteht die Möglichkeit einer Ausstellung von Mehrfachverordnungen. In § 31 Abs. 1b SGB V geht folgende Regelung hervor:

„Für Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, können Vertragsärzte Verordnungen ausstellen, nach denen eine nach der Erstabgabe bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt ist. Die Verordnungen sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu Lasten der GKV durch Apotheken beliefert werden.“

Es gibt keine Verpflichtung für den Arzt eine solche Verordnung auszustellen. Der Arzt kann frei entscheiden, ob eine Mehrfachverordnung sachgerecht ist.

Ausführungsbestimmungen für diese Verordnungen gibt es derzeit noch nicht, weswegen eine praktische Umsetzung noch nicht möglich ist. Sobald es Bestimmungen der Bundesebene gibt, werden wir Sie dahingehend informieren.

Auch sehen wir derzeit keinen Grund dafür im Voraus Einzelverordnungen über den Quartalsbedarf hinaus zu rezeptieren.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen, Lena Dörrenbächer, Jenny Schwarz ✉: beratung@kvsaarland.de

2. Impfung gegen Pneumokokken

Zurzeit erreichen uns vermehrt Anfragen zur Pneumokokken-Impfung. Diese kann bei gegebener Indikationen über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.

Auf Grund der mittlerweile nachvollziehbar gestiegenen Nachfrage ist der Impfstoff nur eingeschränkt lieferbar. Um besonders vulnerable Personengruppen möglichst effektiv und entsprechend ihrem Risiko zu schützen, soll gemäß Robert Koch Institut wie folgt vorgegangen werden:

„Prevenar®13 soll ausschließlich für die Grundimmunisierung im Säuglingsalter bis zu einem Alter von 2 Jahren verwendet werden. Sollte Prevenar®13 nicht verfügbar sein, kann auf Synflorix® (10-valenter Pneumokokkenkonjugatimpfstoff) ausgewichen werden.

Pneumovax® 23 soll prioritär für folgende Personengruppen verwendet werden:

- Patienten mit Immundefizienz
- Senioren ab dem Alter von 70 Jahren
- Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen

Auch bei Wiederverfügbarkeit der Impfstoffe sollten Pneumokokken-Impfungen ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten bleiben, der in den gültigen Impfempfehlungen der STIKO benannt ist.“

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen, Lena Dörrenbächer, Jenny Schwarz ✉: beratung@kvsaarland.de

Die aktuellen STIKO-Empfehlungen finden Sie hier:

<http://www.rki.de/stiko-empfehlungen>

3. Informationen zum Thema Coronavirus – Verordnungen

- a) Aufgrund der aktuellen Situation haben die Kassenverbände auf Bundesebene mit den Spitzenorganisationen folgende Regelungen bei der **Heilmittelverordnung** getroffen:

Bisher dürfen Heilmitteltherapien maximal 14 Kalendertage unterbrochen werden (bei der Podologie und Ernährungstherapie maximal 28 Tage). Außerdem dürfen bisher höchstens 14 Kalendertage zwischen Verordnungsdatum und Beginn der Therapie liegen (bei Podologie und Ernährungstherapie 28 Tage). Nach Ablauf dieser Frist benötigen die Patienten eine neue ärztliche Verordnung.

Diese Fristen werden nun vorübergehend aufgehoben. **Bis zum 30.04.2020** benötigen Patienten keine erneute Heilmittelverordnung durch den Arzt, wenn die Therapie unterbrochen oder später angetreten wurde.

- b) Das Bundesgesundheitsministerium hat folgende Hinweise bei der Verordnung von **Arzneimitteln** veröffentlicht:

- Die Verordnung von Arzneimitteln insbesondere bei chronisch kranken Patienten sollte im gewohnten Umfang fortgesetzt werden (z.B. mit einer N3-Packung).
- Auf eine zusätzliche Ausstellung von Privatrezepten, soweit sie aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich sind, sollte verzichtet werden.

Ziel ist es, Versorgungsengpässen bei Arzneimitteln vorzubeugen und im Fall von temporären Engpässen die Verfügbarkeit von davon betroffenen Arzneimitteln zu verlängern.

1. Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien Radiologie (QBR-RL), Kernspintomographie (QBK-RL) und Arthroskopie (QBA-RL)

Der G-BA hat Neufassungen zu den o. g. Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien beschlossen. Diese sehen vor, dass 2020 wieder Stichprobenprüfungen in den Leistungsbereichen Arthroskopie, konventionelle Radiologie, Computertomographie und Kernspintomographie sowie gemäß Anlage I Nummer 9 der MVV-RL erfolgen.

Die Neufassungen wurden aufgrund der grundlegenden Überarbeitung der ebenfalls neugefassten Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung erforderlich.

In der Arthroskopie wurde u. a. die Pseudonymisierung der patientenbezogenen Daten durch die Kassenärztliche Vereinigung neu geregelt. Nach Prüfung der Zuordnungsfähigkeit erhält die Qualitätssicherungs-Kommission die Unterlagen, die in Bezug auf die Identität des Patienten pseudonymisiert wurden. Dem Arzt entsteht kein gesonderter Aufwand zur Sicherstellung des Datenschutzes.

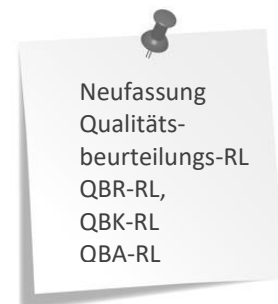
Die QBR-RL, QBK-RL und QBA-RL haben wir auf unserer Internetseite unter dem jeweiligen Verfahren für Sie eingestellt (www.kvsaarland.de / Praxis / Qualität / Qualitätssicherung). Wir möchten Sie bitten, die neuen Beurteilungskriterien umzusetzen.

Ansprechpartner:

Arthroskopie: Sarah Schuh	✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de
MRT: Manuela Faggioli	✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de
Röntgen/CT: Nicole Schneider	✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

www.kvsaarland.de/ Praxis/ Qualität/ Qualitätssicherung



2. Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung: Übergangslösung zu Muster 39

Mit dem Start des Programms zur organisierten Krebsfrüherkennung des Zervix-Karzinoms am 1. Januar 2020 wurde auch das Muster 39 (Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom) neu gefasst, um neben der Zytologie auch den Auftrag für den Ko-Test abbilden zu können. Über das Muster 39 veranlassen Gynäkologen die Zytologie und den HPV-Test im Primärscreening und in der Abklärungsdiagnostik. Bisher konnten die Leistungen zur Abklärungsdiagnostik auffälliger Befunde im Muster 39 jedoch nicht abgebildet werden. Aus diesem Grund haben die Partner des BMV-Ä eine Übergangsregelung ab dem 1. März 2020 beschlossen.

Damit im Rahmen der Übergangsregelung eine eindeutige Beauftragung möglich ist, werden die für die differenzierte (Teil-)Beauftragung von Primärscreening oder Abklärung erforderlichen Informationen im Rahmen der Übergangsregelung nach vereinbarten Codes abgebildet. Folgende bundeseinheitliche Codes wurden in den Vordruckerläuterungen der Anlage 2 BMV-Ä vereinbart und werden in der ersten Zeile des Freitextfeldes „Gyn. Diagnose“ eingetragen:

P-HPV	nur HPV-Test im Primärscreening
P-Zyto	nur zytologische Untersuchung im Primärscreening
P-KoTest	Ko-Test im Primärscreening
A-HPV	nur HPV-Test in der Abklärung
A-Zyto	nur zytologische Untersuchung in der Abklärung
A-KoTest	Ko-Test in der Abklärung

Die entsprechende Praxisinformation zur Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung wurde um die bundeseinheitlichen Codes für die Nutzung von Muster 39 ergänzt. Das aktualisierte Dokument hierzu finden Sie auf unserer Internetseite.

Weiteres Vorgehen:

Im 3. oder 4. Quartal 2020 soll die Dokumentationsverpflichtung für die Programmevaluation beginnen. Die dafür notwendigen Spezifikationen müssen zukünftig ebenfalls in den PVS-Systemen abgebildet werden. Die KBV wird in Abstimmung mit den betroffenen Berufsverbänden und gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband das Muster 39 überarbeiten und an die Bedarfe anpassen. Es ist geplant, die überarbeitete Fassung im Laufe des Jahres 2021 in Kraft zu setzen. Über die weiteren Schritte werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Ansprechpartner:

Melanie Reinhard

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<http://www.kvsaarland.de/aktuelle-informationen> → Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung, oKFE


1. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2020 weiterhelfen. Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

voraussichtliche Termine ab Juni 2020:

- Datenschutz in der Arztpraxis
- Konflikt- und Beschwerdemanagement für MFA
- Kommunikation für Praxispersonal
- Hautkrebsscreening
- Praxismanagement und Personalführung für Ärzte/Ärztinnen und MFA
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis
- Umgang mit schwierigen Patienten in der Praxis
- Hygiene in der Praxis und in ambulant operierenden Einrichtungen



Vollständiges
Seminarangebot
unter
www.kvsaarland.de

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

1. Muster 61

Seit dem 23.03.2020 können die Praxen das neue Muster 61 bestellen, welches ab 01.04.2020 gültig ist.

Das „alte“ Muster 61 verliert ab dato seine Wirkung.

Ansprechpartner:

Servicecenter



0681-998370



servicecenter@kvsaarland.de